

Statuten der
Wasserversorgungsgenossenschaft Axalp
in der Gemeinde Brienz

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Wassergenossenschaft Axalp besteht eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts sowie Artikel 2 und 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996.

² Der Sitz der Genossenschaft ist in Brienz.

Artikel 2

Zweck

¹ Die Genossenschaft versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Die Genossenschaft übernimmt anstelle der Einwohnergemeinde Brienz die öffentliche Wasserversorgung samt dem Hydrantenlöschschutz für das Gebiet „Axalp“ gemäss der Vereinbarung vom 22. August 1999 (Genossenschaft-Einwohnergemeinde).

³ Sie erstellt und unterhält ihre Leitungen und die Hydranten mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Aufbereitung, Förderung und Speicherung des Wassers.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Erwerb

¹ Alle GrundeigentümerInnen oder Baurechtsberechtigten im Bereich des versorgten Gebietes können Mitglied der Genossenschaft werden.

² Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie kann jederzeit erfolgen.

Artikel 4

Ende und Rechtsnachfolge

¹ Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Wasserbezugs (Veräusserung der Liegenschaft, Kündigung des Wasserbezugs) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

² Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt.

³ Beim Tod eines Mitglieds der Genossenschaft werden dessen Erben Mitglied, sofern diese die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllen.

Artikel 5

Wirkungen

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder der Genossenschaft haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge und Gebühren.

III. ORGANISATION

1. Die Generalversammlung

Artikel 6

- Befugnisse
- ¹ Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
- ² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- a* Festsetzung und Änderung der Statuten.
 - b* Wahl der Verwaltung, der Kontrollstelle und des Brunnenmeisters.
 - c* Beschlüsse über Ausgaben, die Fr. 20'000.00 im Einzelfall übersteigen.
 - d* Erlass des Wasserversorgungsreglementes und von Tarifbestimmungen, soweit nicht die Verwaltung zuständig ist.
 - e* Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz.
 - f* Entlastung der Verwaltung.
 - g* Ausschluss von Mitgliedern.
 - h* Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz, die Statuten oder das Reglement vorbehalten sind.

Artikel 7

- Einberufung
- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich spätestens im Juni abgehalten.
- ² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit stattfinden. Sie muss namentlich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder der Genossenschaft dies verlangen.
- ³ Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Artikel 8

- Formvorschriften
- ¹ Die Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.
- ² Über Gegenstände, die nicht traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- ³ Anträge und Verhandlungen ohne Beschlussfassung müssen nicht vorgängig angekündigt werden.

Artikel 9

Universal-
versammlung

Wenn und solange alle Mitglieder der Genossenschaft in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 10

Stimmrecht,
Vertretung

¹ Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

² Ein Mitglied der Genossenschaft kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Befinden sich Grundstücke in gemeinschaftlichem Eigentum ist eine Vertretung zu bestimmen.

⁴ Jede Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht.

Artikel 11

Beschlussfassung,
Protokoll

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten es nicht anders bestimmen, mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung der Genossenschaft und für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

⁵ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

2. Die Verwaltung

Artikel 12

Zusammensetzung Die Verwaltung besteht mindestens aus 5 Mitgliedern, wobei die Sekretariats- und die Kassierfunktion zusammengelegt werden können.

Artikel 13

Wählbarkeit ¹ Die Verwaltungsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

² Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, eine Wahl auf höchstens 4 Jahre anzunehmen. Die Ablehnungsgründe gemäss Gemeindegesetz gelten sinngemäss.

Artikel 14

Befugnisse ¹ Die Verwaltung leitet die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt und fördert die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften.

² Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie überwacht insbesondere die Ausführung von Bauarbeiten, bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse, ist für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Artikel 15

Zeichnung Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.

Artikel 16

Geschäftsführung
a im Allgemeinen ¹ Die Verwaltung versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Artikel 17

b Präsident Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die Generalversammlung und die Verwaltungssitzung. Er überwacht sämtliche Geschäfte der Verwaltung.

Artikel 18

c Sekretariat Das Sekretariat besorgt die schriftlichen Arbeiten der Genossenschaft.

Artikel 19

d Kassier Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassengeschäfte.

Artikel 20

Entschädigung, Auslagen Die Verwaltungsmitglieder haben für ihre Arbeit Anspruch auf angemessene Entschädigung, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Ausserdem sind ihnen die effektiven Auslagen zu bezahlen.

3. Die Kontrollstelle

Artikel 21

Wahl, Tätigkeit

¹ Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren. Es können auch Behörden oder juristische Personen bezeichnet werden.

² Die Revisoren brauchen nicht Genossenschaftsmitglieder zu sein. Sie dürfen aber nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

³ Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre gewählt. Die Revisoren haben die in Artikel 907 - 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4. Brunnenmeister

Artikel 22

Wahl, Pflichten

¹ Die Generalversammlung wählt einen fachkundigen Brunnenmeister.

² Der Brunnenmeister führt die Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung. Die Verwaltung erlässt ein Pflichtenheft.

IV. Finanzielles

Artikel 23

- Finanzierung der Wasserversorgung
- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden von der Genossenschaft finanziert. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a die einmaligen und jährlichen Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement und –tarif.
 - b die Beiträge des Kantons, des Bundes und der Gebäudeversicherung.
 - c sonstige Zahlungen Dritter, z.B. Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug.
- Haftung
- ² Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen.
- ³ Die Erstellungskosten der Hauszuleitungen sowie der Hausinstallationen haben die Mitglieder zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hauszuleitungen, wenn eine bisherige Hauptleitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

Artikel 24

- Bemessung der Gebühren
- ¹ Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.
- ² Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund der Belastungswerte festzulegen. Die Löschgebühren sind aufgrund des gesamten umbauten Raumes gemäss den Richtlinien der Wassergenossenschaft festzulegen. Die Löschgebühren werden auch auf Liegenschaften erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, jedoch im Löschschutzperimeter liegen.
- ³ Die wiederkehrenden Gebühren werden als Grund- und als Verbrauchsgebühren erhoben.
- ⁴ Das Weitere, insbesondere die Art und Höhe der Gebühren und Beiträge, ist im Wasserversorgungsreglement und im Tarif festgelegt.

Artikel 25

- Spezialfinanzierung und Abschreibungen
- ¹ Die Genossenschaft führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage steht in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Wasserversorgungsanlagen der Genossenschaft.
- ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.¹

¹ Art. 12 Wasserversorgungsgesetz

Artikel 26

Jahresrechnung ¹ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Genehmigung der Statuten durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt und dauert bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.

² Die Verwaltung hat die Bilanz sowie die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung für die Mitglieder der Genossenschaft zur Einsichtnahme am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Es gelten unter Vorbehalt anderer statutarischer Regelungen die Bilanzvorschriften des OR.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 27

Durchführung Bei einer Auflösung der Genossenschaft besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen dafür bestimmt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss Mitglied der Genossenschaft sein.

Artikel 28

Verteilung des Vermögens ¹ Das gesamte Vermögen der Genossenschaft ist nach Tilgung der Schulden einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

² Wird die Aufgabe der Wasserversorgung von einer anderen aus gleichen Gründen steuerbefreiten Körperschaft mit Sitz in der Schweiz übernommen, ist das gesamte Vermögen auf diese zu übertragen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsanzeiger Interlaken, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Artikel 30

- Reglement
- ¹ Die Generalversammlung erlässt ein Wasserversorgungsreglement und einen Tarif, die insbesondere Vorschriften über folgende Gegenstände enthalten:
- a den Umfang der Wasserversorgung und der Wasserlieferungspflicht,
 - b den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen,
 - c die Anlage des Leitungsnetzes und der Installationen,
 - d die Art, Höhe und den Bezug der Gebühren.
- ² Das Reglement und der Tarif bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt.²

Artikel 31

- Streitigkeiten
- ¹ Streitigkeiten über die Mitgliedschaftsrechte richten sich nach dem Zivilrecht.
- ² Streitigkeiten über die öffentlichrechtlichen Befugnisse und Pflichten der Genossenschaft werden von den Verwaltungsjustizbehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege beurteilt.³

Artikel 32

- Ergänzendes Recht
- Soweit die vorliegenden Statuten oder das Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des 29. Titels des OR über die Genossenschaft.

Artikel 33

- Inkrafttreten
- Die Statuten treten nach der Genehmigung durch das Wasser- und Energiewirtschaftsamt in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die früheren Statuten vom 16. Juni 1989 aufgehoben.

² Diese Bestimmung stützt sich auf Art. 20 EG zum ZGB. Nur wenn diese Grundlagen von der zuständigen kantonalen Stelle genehmigt werden, entsteht die Genossenschaft **ohne Eintrag** in das Handelsregister.

³ Verfügungen der Genossenschaft können mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden.

Diese Statutenänderung ist an der Hauptversammlung vom 4. April 2003 mit 20 gegen 0 Stimmen unter Vorbehalt der Genehmigung des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes Bern, angenommen worden.

Namens der Wassergenossenschaft:
Der Präsident: Die Sekretärin:

Axalp, 4. April 2003

Thomas Michel

Ursula Egli

DepositENZEUGNIS

Peter Rubi hat diese Statuten vom 20. März bis 4. April 2003 in seinem Geschäftslokal auf der Axalp öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 20. März 2003 bekannt gegeben.

Axalp, 4. April 2003

Peter Rubi

Genehmigungsbeschluss des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes Bern